



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

29. November 2006

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung über die endgültige Schließung der KFZ-Zulassungsstelle Havelberg	214
Bekanntmachung über die Außerbetriebsetzung von Stauanlagen im Landkreis Stendal	214
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“	215
3. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte- Land“	
Bekanntmachung	216
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Grieben	216
Nachtrags-Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Grieben und deren Bekanntmachung	216
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Tangerhütte	216
4. Technologiepark Altmark	
Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Technologieparkes Altmark-Eigentrieb der Stadt Stendal	216
5. Abwassergesellschaft Stendal mbH	
Bekanntmachung der Abwassergesellschaft	216

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung über die endgültige Schließung der Kfz - Zulassungsstelle Havelberg

Der Landkreis Stendal gibt bekannt, dass die Kfz - Zulassungsstelle in Havelberg ab dem 30.11.2006 endgültig geschlossen wird.

Der letzte Sprechtag ist am 28. 11. 2006.

Die Kfz-Schilderprägestelle bleibt weiterhin in Havelberg in der Genthiner Straße 17 (Haus der Kreisverwaltung) bestehen. Die Mitarbeiterin der Prägestelle betreibt zusätzlich einen Kfz-Zulassungsservice und bietet den Bürgern die Möglichkeit, den Weg zur Zulassungsstelle nach Stendal abzunehmen. Für diejenigen, die die Zulassungsstelle in Stendal aufsuchen möchten, ist diese wie folgt geöffnet:

Montag:			13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr	und	14:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch:			
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr	und	14:00 - 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 11:00 Uhr		

Informationen rund um die Kfz-Zulassung stehen auf der Internetseite des Landkreises Stendal: www.Landkreis-Stendal.de -> Kreisverwaltung -> Ämter -> Straßenverkehrsamt oder telefonisch unter der Nummer: 03931 / 60-7826.

Stendal, den 16. November 2006

Jörg Hellmuth
Der Landrat

BEKANNTMACHUNG

über die Außerbetriebsetzung von Stauanlagen im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 84 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) werden nachfolgend näher bezeichnete alte Stauanlagen im Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ außer Betrieb gesetzt.

Für die genannten Stauanlagen wurde kein Antrag auf Gestattung des Weiterbetriebs gestellt. Es gibt weder Interessenten für den Weiterbetrieb der genannten Stauanlagen noch haben sie eine Bedeutung für den Wasserhaushalt oder das Allgemeinwohl. Offensichtlich wurden die Stauanlagen schon jahrelang nicht mehr betrieben, so dass sie bereits de facto außer Betrieb gesetzt sind.

Gewässernummer	Station	Gemarkung	Flur	Flurstück
DLV 016	5120	Bellingen	3	161/38
DLV 016	5860	Bellingen	3	12
DLV 016	5894	Bellingen	3	12
DLV 019.3	20	Bellingen	5	81
DLV 019.1	1360	Bellingen	5	216/72
DLV 019	87	Bellingen	5	234/137
DLV 019	1463	Bellingen	5	76
TLV 112	1000	Birkholz	1	426/29
TLV 112	1750	Birkholz	2	22
GBI 003	338	Bölsdorf	1	37/1
GLV 005	205	Bölsdorf	1	207/65
GLV 005	1125	Bölsdorf	1	207/65
GLV 116	22	Bölsdorf	1	11
GLV 013	1922	Buch	12	95
DLV 016	2980	Demker	5	73
DBI 005	890	Demker	4	219/64
DBI 008.1	13	Demker	5	163/67
DBI 008.1	900	Demker	5	176/113
ZV 009	5870	Grieben	1	382

Gewässernummer	Station	Gemarkung	Flur	Flurstück
ZV 009	7373	Grieben	1	522
ZV 009	9049	Grieben	4	51/1
GBI 040	1119	Grieben	7	248/66
DLV 016	83	Grobleben	2	115
DLV 016	742	Grobleben	2	173
DLV 016	1058	Grobleben	2	194/8
GLV 117	10	Grobleben	2	198/2
DLV 018	3884	Hüselitz	5	80
DLV 018	4760	Hüselitz	7	132/43
DLV 019	2520	Hüselitz	5	223
DLV 019.2	25	Hüselitz	5	223
ZV 007	240	Hüselitz	7	96
GLV 013	5073	Jerchel	3	8
LLV 032	130	Lüderitz	3	160/2
LLV 034.1	440	Stegelitz	7	123/1
LLV 034.2	543	Lüderitz / Gr. Schwarzlosen	13 / 7	19 / 122
LLV 034.2	690	Lüderitz	8	3
LLV 035	440	Stegelitz	3	53
LLV 035	690	Lüderitz	8	3
LLV 035	965	Lüderitz	8	2
LLV 035	1250	Lüderitz	8	7
LLV 036	135	Lüderitz	8	40
LLV 036	820	Lüderitz	8	9
LLV 037	125	Lüderitz	8	36
LLV 037	830	Lüderitz	8	28
LLV 037	850	Lüderitz	8	28
LLV 037	1080	Lüderitz	8	28
LLV 037	1095	Lüderitz	7	77
LLV 043	750	Gr. Schwarzlosen	7	129
LLV 043	1357	Lüderitz	4	12
LLV 043	2047	Lüderitz	3	474/158
LLV 043	2559	Lüderitz	3	489/139
LLV 043	3150	Lüderitz	3	93
LLV 052	28	Stegelitz	3	144/2
ZV 006	55	Stegelitz	2	75
ZV 006	840	Stegelitz	2	78/18
ZV 022	7690	Lüderitz	8	46
ZV 022	9435	Gr. Schwarzlosen	8	72
ZV 022	10560	Gr. Schwarzlosen	6	157/3
ZV 022	12205	Lüderitz	2	7/1
LLV 047	300	Schernebeck	2	38/1
LLV 047	646	Schernebeck	2	44/1
ZV 006	1862	Schernebeck	4	220/88
ZV 006	3581	Schernebeck	7	10
LBI 012	19	Schernebeck	5	41
LBI 012	424	Schernebeck	5	32
LBI 005	20	Schernebeck	4	43/3
DLV 048	49	Schönwalde	3	27/2
DLV 048	565	Schönwalde	3	55
DLV 048	763	Schönwalde	3	16/1
DLV 059	1830	Schönwalde	1	85/3
DLV 060	159	Schönwalde	2	111/18
TLV 076	20	Tangerhütte / Mahlpfuhl	13 / 1	7 / 73/1
TLV 076	1680	Mahlpfuhl	4	84
ZV 002	2306	Tangerhütte	7	73/1
DLV 060	2423	Tangerhütte	1	47
DLV 060	2821	Tangerhütte	1	45
TBI 037.3	10	Mahlpfuhl	4	34
TBI 043	405	Mahlpfuhl	4	40
TLV 063	2270	Tangerhütte	11	55
TLV 068	170	Tangerhütte	9	22/1

TLV 072	368	Mahlpfuhl	1	3/1
TLV 072	852	Mahlpfuhl	1	7/1
TLV 072.1	158	Mahlpfuhl	1	23/1
TLV 072.1	675	Mahlpfuhl	1	29/6
TLV 072.2	77	Mahlpfuhl	4	9/1
TLV 072.2	1226	Mahlpfuhl	1	104/17
DLV E 001	462	Tangermünde	1	32/1
TBI 036	22	Uchtdorf	1	TBI 036
TBI 037.2	10	Uchtdorf	7	TBI 037.2
TBI 037.2	344	Uchtdorf	7	TBI 037.2
TLV 076	4605	Uchtdorf	1	6
TLV 076	4930	Uchtdorf	1	297/10
TLV 076	6149	Uchtdorf	4	8/1
TLV 078.3	25	Uchtdorf	3	14/1
ZV 005	2315	Uchtdorf	4	184/67
GBI 042	742	Weißbarte	1	96
GLV 061	31	Weißbarte	5	91/36
GLV 062	533	Weißbarte	5	23/1
GLV 062	1684	Weißbarte	5	28/60
GLV 062	3228	Weißbarte	4	194/78
GLV 062	3838	Weißbarte	4	154/9
GLV 062	3859	Weißbarte	4	10
GLV 062	4644	Weißbarte	4	6
GLV 062.3	703	Weißbarte	2	225/76
TLV 063	301	Weißbarte	5	41/4
ZV 022	13915	Windberge	6	32
ZV 022	13290	Windberge	6	45/1
LLV 044	378	Windberge	3	2
LLV 044	1174	Windberge	1	1
LBI 079	28	Windberge	6	88
LBI 079	470	Windberge	6	96/53
LBI 080	12	Windberge	6	4
LBI 080	400	Windberge	6	118/14
LBI E003 004	31	Wittenmoor	5	41
LLV E002	17	Wittenmoor	2	49
LLV E002	564	Wittenmoor	2	49
LLV E002	1499	Wittenmoor	4	66/1
LLV E003	45	Wittenmoor	4	41
ZV 008	830	Bölsdorf	3	103/1
ZV 008	3820	Buch	11	89/1

Stendal, d. 13. 11. 2006

Jörg Hellmuth
Landrat



Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Die Regionalversammlung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark“ hat gem. § 9 der Verbandsatzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 11.12.2000, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Verbandsatzung vom 19.04.2006, in ihrer Sitzung am 23.01.2001 folgende Geschäftsordnung für die Regionalversammlung erlassen, die auf der Sitzung am 08.11.2006 konkretisiert wurde.

Inhaltsverzeichnis:

I. Regionalversammlung

§ 1	Einberufung
§ 2	Tagesordnung
§ 3	Öffentlichkeit
§ 4	Sitzungsleitung
§ 5	Teilnahme anderer Personen
§ 6	Sitzungsablauf
§ 7	Beschlussfähigkeit
§ 8	Beratung
§ 9	Redeordnung
§ 10	Abstimmung
§ 11	Wahlen
§ 12	Niederschrift

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 13	Sprachliche Gleichstellung
§ 14	Aufhebung und Änderung der Geschäftsordnung
§ 15	In-Kraft-Treten

I. Regionalversammlung

§ 1

Einberufung

- Die Sitzungen der Regionalversammlung sind entsprechend der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ § 7 einzuberufen. Über die Frage eines Notfalles entscheidet der Vorsitzende der Regionalversammlung, in dieser Einladung ist darauf hinzuweisen, dass keine Ladungsfrist gilt. Für die durch die Kreistage gewählten Stellvertreter der Mitglieder der Regionalversammlung werden die Ladung und die beigelegten Unterlagen zeitgleich mit denen der Mitglieder der Regionalversammlung verschickt.
- Anträge auf Einberufung der Regionalversammlung sind gemäß § 7 (1) schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen.
- Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden vor der Sitzung an. Er unterrichtet unverzüglich seinen Stellvertreter.
- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Regionalversammlung sind spätestens eine

Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern die Verbandsversammlung nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 2

Tagesordnung

- Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Geschäftsstellenleiter die Tagesordnung der Regionalversammlung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen Teil und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.
- Jedes Mitglied der Regionalversammlung hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Regionalversammlung gesetzt werden sollen, sind mit einer schriftlichen Begründung spätestens 3 Wochen vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden der Regionalversammlung einzureichen.
- Die Regionalversammlung kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.
- Die Tagesordnung zur Sitzung der Regionalversammlung enthält einen Punkt „Anfragen“

§ 3

Öffentlichkeit

- Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich.
- Zuhörer dürfen die Verhandlung nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden der Regionalversammlung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.
- Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner, insbesondere bei
 - Personalangelegenheiten,
 - Grundstücksangelegenheiten,
 - Kreditaufnahmen,
 - Vergabeentscheidungen,
 - sonstigen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist,
 persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder der Regionalversammlung, dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden.
- Von jeder Sitzung der Regionalversammlung wird eine Tonaufnahme gefertigt, die für dienstliche Zwecke Verwendung findet.
- Der Vorsitzende der Regionalversammlung kann Ton- und Bildaufzeichnungen durch Dritte auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes durch Beschluss der Regionalversammlung untersagen.
- Die Aufbewahrungsfrist der Tonaufzeichnungen beträgt fünf Jahre.

§ 4

Sitzungsleitung

- Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Regionalversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.
- Ist der Vorsitzende verhindert, so leitet an seiner Stelle der stellvertretende Vorsitzende die Regionalversammlung. Bei dessen Verhinderung wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Sitzung einen Vorsitzenden.

§ 5

Teilnahme anderer Personen

- Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Sitzungen der Regionalversammlung ohne Stimmrecht aber mit Rederecht teil.
- Die Regionalversammlung kann auf Vorschlag eines Mitgliedes der Regionalversammlung mittels Beschluss Sachverständige und an einer Angelegenheit Beteiligte zu ihrer Beratung hinzuziehen. Das Rederecht kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung beschlossen werden.

§ 6

Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Regionalversammlung laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Feststellung der Tagesordnung, Beschlussfassung über die Behandlung von Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung,
- Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung,
- Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen,
- Bericht des Geschäftsstellenleiters über wichtige Angelegenheiten des Verbandes,
- Verhandlung der Tagesordnungspunkte,
- Beantwortung von Anfragen, Entgegennahme von Anträgen

§ 7

Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung regelt § 8 der Verbandsatzung.

§ 8

Beratung

Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

- Anträge zur Geschäftsordnung
Hierzu gehören Anträge auf:
 - Schluss der Rednerliste: Dieser Antrag kann nur von Vertretern der Regionalversammlung gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
 - Vertagungen
 - Unterbrechung der Sitzung
 - nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
 - Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - Verlängerung der Redezeit
 - Zulassung mehrmaligen Sprechens
 - Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen
 Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort zur Begründung.

Danach entscheidet die Regionalversammlung über diesen Antrag.

2. Sachanträge

Anträge sowie Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich vorgetragene Anträge sind vor der Beschlussfassung von dem Vorsitzenden der Regionalversammlung für das Protokoll zu wiederholen.

Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.

Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

3. Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Zurückgezogene Anträge können von jedem Mitglied der Regionalversammlung wieder aufgenommen werden.

4. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Befugnisse das Recht, die Sitzung zu unterbrechen.

§ 9

Redeordnung

1. Ein Mitglied der Regionalversammlung oder eine andere Person mit Rederecht darf nur das Wort nehmen, wenn es ihm oder ihr von dem Vorsitzenden erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Wortmeldungen erfolgen durch Erheben der Hand.

2. Ein Mitglied der Regionalversammlung darf in der Regel zweimal zu einer Sache reden.

3. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Antragsteller erhält grundsätzlich zuerst Rederecht. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der Redner seine Ausführungen beendet hat.

4. Der Vorsitzende der Regionalversammlung kann in Wahrnehmung seiner Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

5. Die zulässige Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu zehn Minuten, im übrigen bis zu fünf Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt die Regionalversammlung über die Verlängerung der Redezeit.

§ 10

Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen auf der Grundlage des § 8 der Verbandssatzung.

2. Der Vorsitzende der Regionalversammlung eröffnet die Abstimmung nach Beendigung der Aussprache. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen und Anträge ausgeschlossen.

3. Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmung. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.

4. Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

5. Solange keine andere Abstimmung beantragt ist, wird durch sichtbares Handheben abgestimmt. Das Abstimmungsergebnis kann nur bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes angezweifelt werden.

6. Der Vorsitzende kann durch Erheben von den Sitzen abstimmen lassen.

7. Auf Verlangen von mindestens 2 der anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Mitgliedes der Regionalversammlung in der Niederschrift zu vermerken.

8. Der Vorsitzende der Regionalversammlung kann auch ohne Zählung eine augenscheinliche Mehrheit feststellen, solange kein Mitglied der Regionalversammlung widerspricht.

§ 11

Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte der Regionalversammlung mehrere Stimmenzähler bestimmt.

2. Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.

3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die Stimme abgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlerhafter Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

4. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

5. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Regionalversammlung widerspricht.

6. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 12

Niederschrift

Über jede Sitzung der Regionalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der wesentliche Inhalt der Versammlung hervorgeht (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Versendung der Niederschrift erfolgt in Anwendung des § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung zwei Wochen vor der darauf folgenden Sitzung mit der schriftlichen Ladung.

Ihrer Bestätigung ist in der nächsten Sitzung der Regionalversammlung Bestandteil der Tagesordnung.

Ist der Zeitabstand zwischen zwei Sitzungen kürzer als 3 Wochen, so bezieht sich die Versendungsfrist und die Bestätigungspflicht der Niederschrift auf die jeweils zeitlich nächstmögliche Sitzung.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14

Aufhebung und Änderungen der Geschäftsordnung

Aufhebungen und Änderungen von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände beschließt die Regionalversammlung mit 2/3 der Zahl der Mitglieder.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Salzwedel, den 08.11.2006



gez. Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über die öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfs zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs.2 BauGB

Der von den Stadträten in der Stadtratssitzung am 15.11.2006 gebilligte und zur Auslegung bestimmte überarbeitete Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tangerhütte, die Begründung zur 1. Änderung sowie wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen

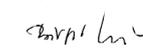
vom 07.12.2006 bis zum 12.01.2007

zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte und im Rathaus der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, während der Dienststunden öffentlich aus.

An wesentlichen umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- o Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (Obere Abfallbehörde, Obere Immissionsschutzbehörde, Obere Naturschutzbehörde)
 - o Stellungnahme des Landkreises Stendal Umweltamt
 - o Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Umweltschutz
 - o Stellungnahme des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
- Während der o.g. Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfs schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt.

Tangerhütte, den 21.11.2006



Schäfer
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde G r i e b e n für das Haushaltsjahr 2 0 0 6

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA, § 95, Abs. II vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

	Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
	erhöht	vermindert	gegenüber bisher	in dem festgesetzten
	um €	um €	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.600		965.900	968.500
die Ausgaben	2.600		965.900	968.500
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	70.700		386.400	457.100
die Ausgaben	70.700		386.400	457.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Grieben, d. 06. 11. 2006



Bürgermeisterin



Bekanntmachung der 1. Nachtrags-Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

30.11.2006 bis 15.12.2006

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Grieben, d. 09.11.2006



Platte
Bürgermeister



Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde G r i e b e n

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08. 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2000, (BGBl. I, S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 19. 05. 1999 (BGBl. I, S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I, S. 3955) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA v. 11. 10. 1993, Nr. 43, S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 03. 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 128) -GO LSA- hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09. 10. 2006 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v. H.**
2. für die Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2007.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2007 in Kraft.

Grieben, den 09. 10. 2006


P l a t t e
Bürgermeisterin



Stadt Tangerhütte

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt T a n g e r h ü t t e

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08. 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. 09. 2005, (BGBl. I, S. 2676), des § 16 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 15. 02. 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. 12. 2004 (BGBl. II, S. 1653) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA v. 11. 10. 1993, Nr. 43, S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 03. 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 128) -GO LSA- hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21. 09. 2006 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **278 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350 v. H.**
2. für die Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten bis zum 31. 12. 2007.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2007 in Kraft.

Tangerhütte, den 21. 09. 2006


B o r s t e l l
Bürgermeister



Abwassergesellschaft Stendal mbH

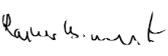
Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Abwassergesellschaft Stendal mbH hat in ihrer Sitzung am 25.07.2006 beschlossen, den zum 31.12.2005 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Commercial Treuhand GmbH Magdeburg geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2005 festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung hat des Weiteren beschlossen, den ausgewiesenen Jahresüberschuss auf das Jahr 2006 vorzutragen und dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2005 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2005 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 werden aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt für die Dauer vom 29.11.2006 bis 18.12.2006 in den Geschäftsräumen der Stadt Stendal, Tiefbauamt, Moltkestraße 34 - 36, öffentlich ausgelegt.

Stendal, 29.11.2006


Rainer Burmeister
Geschäftsführer

Technologiepark Stendal

Bekanntmachung

gemäß § 18 (5) Eigenbetriebengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Gesetz über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im LSA vom 22.03.2006

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 06.11.2006 die Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Technologieparkes Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal - sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2005 beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 29.220,75 €, wird beschlussgemäß zur anteiligen Tilgung aufgelaufener Verluste aus den Vorjahren verwendet.

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Stendal zum Jahresabschluss 2005 hat folgenden Wortlaut:

"Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 26.06.2006 abgeschlossener Prüfung, durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wibera AG die Buchführung und der Jahresabschluss des Technologieparkes Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal - den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen".

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 18 (5) EigBG LSA in Verbindung mit dem Gesetz über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im LSA vom 22.03.2006 aus. Es besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme 7 Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe. In der Stabsstelle Wirtschaftsförderung in der Arneburger Straße 24 sind die Unterlagen während der Dienstzeiten einsehbar.


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister




Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31